



**Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Fallzahlen, Aufwand, Rückgriffsquote
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

In der vorliegenden KT-Drucksache wird auf die Entwicklungen bei den Fallzahlen und beim Aufwand bei den Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in den zurückliegenden fünf Jahren eingegangen und ein kurzer Überblick über eingeleitete Maßnahmen zur Erhöhung der Rückgriffsquote und die daraus folgenden Ergebnisse gegeben.

Die Rückgriffsquote konnte innerhalb von zwei Jahren von 15,12 % auf 23,46 % (Stand Dezember 2007) angehoben werden. Dies ist der höchste %-Satz in den zurückliegenden fünf Jahren und ein Indiz dafür, dass die getroffenen Maßnahmen wirksam sind.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Einleitung

Die Entwicklung der Rückgriffsquote und die eingeleiteten Maßnahmen zu deren Erhöhung wurden in KT-Drucksache Nr. VII-0346 vom 23.02.2007 beschrieben (Verwaltungs- und Kulturausschuss 05.03.2007, Jugendhilfeausschuss 28.03.2007). Mit KT-Drucksache Nr. VII-0444 (Verwaltungs- und Kulturausschuss 26.11.2007) wurde über die Möglichkeit eines Einbezugs von Inkassobüros und über interne Optimierungen bei der Unterhaltsvorschusskasse berichtet.

2. Leistungen des Landkreises Reutlingen nach dem UVG mit Rückgriffsquote

Die Unterhaltsvorschusskasse ist mit 5 Vollzeitstellen für die beiden Bereiche der Antragsbearbeitung und des Rückgriffs ausgestattet. Im Bereich der Antragsbearbeitung wurden die Rückstände, teilweise noch aus den Jahren ab 2005, vollständig abgearbeitet. Parallel wurden die Bearbeitungsrückstände bei den Rückgriffsfällen dazu intensiv angegangen. Eine notwendige Umstellung des EDV-Sachbearbeiterprogramms führte zu zusätzlichem Arbeitsaufwand.

2.1 Fallzahlentwicklung in den letzten 5 Jahren

Jahr	Laufende Fälle	Ausstehende Bewilligungen	Rückgriffsfälle (In laufender Bearbeitung)
2003	916	642	1759
2004	967	599	1914
2005	1115	372	1864
2006	981	227	2021
2007	1067	0	1945

Erläuterung zur Tabelle:

Laufende Fälle: Anzahl der Kinder, die laufende Leistungen nach dem UVG erhalten.

Ausstehende Bewilligungen: Anträge (inzwischen vor allem des Sozialamtes/der ARGE), die noch nicht abschließend bearbeitet wurden.

Rückgriffsfälle: Anzahl der Elternteile, bei denen die Rückerstattung der bisher gewährten Leistungen nach dem UVG betrieben wird.

Die Rückstände bei den ausstehenden Bewilligungen konnten in 2007 abschließend bearbeitet werden. Dies hat zur Konsequenz, dass im Aufwand 2007 Beträge enthalten sind, die auch die Vorjahre betreffen.

2.2 Entwicklung des Aufwands in den Jahren 2003 bis 2007

Jahr	Ausgaben in EUR	Einnahmen von Unterhaltspflichtigen in EUR	Aufwand in EUR - gesamt -	davon Anteil des Landkreises in EUR	Rückgriffsquote
2003	1.460.733,94	315.689,78	1.145.044,16	0	21,61 %
2004	1.411.427,41	267.996,37	1.143.431,04	321.006,27*	18,99 %
2005	2.338.597,86	353.537,83	1.985.060,03	661.686,67	15,12 %
2006	2.308.039,77	427.359,25	1.880.680,52	626.893,49	18,51 %
2007	2.087.945,44	490.826,82	1.597.118,62	532.372,86	23,46 %

*Anteil ab 01.04.2004

Rückgriffsquote: %-Satz der Kostenerstattungsansprüche gegenüber Elternteilen, bei denen die Rückerstattung der bisher gewährten Leistungen geltend gemacht werden konnte (Berechnung des %-Anteils der Einnahmen von den Unterhaltspflichtigen an den Ausgaben).

Durch die Aufarbeitung der ausstehenden Bewilligungen stiegen die Ausgaben im Jahr 2005 sprunghaft an, seither nehmen sie kontinuierlich ab. Ob die Ausgaben weiterhin rückläufig sein werden, kann noch nicht prognostiziert werden, da die Anzahl zukünftiger Neuanträge nicht bekannt ist.

3. Maßnahmen zur Erhöhung der Rückgriffsquote

3.1 Interne Optimierungen in der Unterhaltsvorschusskasse

Für den Zeitraum 15.10.2007 bis 31.10.2008 wurde ein Volljurist mit zeitlich befristetem Auftrag eingestellt. Seine Aufgabenschwerpunkte liegen neben dem konzentrierten Abbau von Arbeitsrückständen bei der Rückgriffsbearbeitung vor allem in der weiteren Verbesserung von Arbeitsabläufen und -strukturen. Die bis dato vorliegenden Erkenntnisse haben gezeigt, dass schon sehr gut gearbeitet wird. Nicht optimale Verläufe werden sukzessive verbessert. Im Nachfolgenden wird auf einzelne Bereiche eingegangen.

- In Fällen, in denen noch kein Unterhaltstitel vorhanden ist, wird über das sogenannte „Vereinfachte Verfahren“ nach §§ 645 ff Zivilprozessordnung (ZPO) rasch ein Unterhaltstitel beschafft, mit dem zügig Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Unterhaltspflichtige leistungsfähig sind, Gegenteiliges muss nachgewiesen werden. Seit der Einführung des vereinfachten Verfahrens kann davon ausgegangen werden, dass Beitreibungen schneller erfolgen. Mittelfristig hat dies positive Auswirkungen auf die Rückgriffsquote.
- Bei Neuanträgen werden im Vorfeld einer Bewilligung Auskünfte zum Unterhaltspflichtigen abgefragt mit dem Ziel entweder freiwillige Zahlungen zu erreichen oder die Festsetzung und Beitreibung der Rückforderung zu beschleunigen.
- Verbesserungen in der Aktenführung und -dokumentation werden durchgeführt. Schnittstellen bzw. Verfahrensschritte, bei denen auch andere Ämter in der Kreisverwaltung betroffen sind oder die von Erkenntnissen profitieren können, werden derzeit bearbeitet, zum Beispiel Optimierungen im Verfahrensablauf bei der Beitreibung von Forderungen, die in der Kreiskasse unter Umständen auch Anwendung finden können.
- In Bezug auf Unterhaltsschuldner, die sich im Insolvenzverfahren befinden, wurde damit begonnen, diese Forderungen mit einer anderen Gewichtung zu Gunsten des Landkreises geltend zu machen. Diese bewirkt, dass die Forderung von der Restschuldbefreiung nach 7 Jahren nicht betroffen ist, sie somit weiterhin besteht und beigetrieben werden kann. Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen kann hier bezüglich Zahlungseingängen noch keine Prognose gestellt werden. Es ist jedoch langfristig damit zu rechnen, dass hier mehr Einnahmen als bisher erzielt werden.

3.2 Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft

Mit der Staatsanwaltschaft Tübingen wurden Verbesserungen im Verfahren einer Anzeige gegen nicht zahlungswillige Väter wegen Unterhaltspflichtverletzung besprochen.

3.3 Rechtsänderung zum 01.01.2008

Aufgrund der erfolgten Rechtsänderung im Unterhaltsrecht ergibt sich auch für die Unterhaltsvorschusskasse die Notwendigkeit, die Rückgriffsfälle sukzessive im Hinblick auf den festgesetzten bzw. festzusetzenden Rückgriffsbetrag und dessen Beitreibung zu überprüfen. Inwieweit diese Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner und somit auf die Rückgriffsquote haben, kann noch nicht abschließend gesagt werden. Es ist aber damit zu rechnen, dass Ansprüche der Unterhaltsvorschusskasse künftig eher befriedigt werden können.

4. Ausblick

Angesichts der demografischen Entwicklung bei den anspruchsberechtigten Kindern im Alter von 0 – 12 Jahren ist langfristig mit einer Ausgabenreduzierung zu rechnen. Verbunden mit kontinuierlichen Anstrengungen in der Beitreibung ist mit einem weiteren Anstieg der Rückgriffsquote zu rechnen. Ziel ist es, landesweit wieder im oberen Bereich zu liegen.